

*Ausschnitt aus der Norddeutschen Rundschau vom
12.12.1990*

**Bekanntmachung Nr. 183 des Amtes Itzehoe-Land
für die Gemeinde Heiligenstedten**

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan
Nr. 3 A der Gemeinde Heiligenstedten für „Julianka - Gebiet an
der Alten Landstraße“

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 7. Oktober 1989
als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 3 A der Gemeinde
Heiligenstedten für das Gebiet „Julianka - Gebiet an der Alten Land-
straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil
B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt
worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des
Kreises Steinburg vom 11. Juni 1990, Az.: 614-6120-03-V.4-172, genehmigt
worden.

Der Bebauungsplan tritt am 14. Dezember 1990 in Kraft. Jedermann
kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von
diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe,
Karlstraße 2, Zimmer 20, während der Dienststunden einsehen und
über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1, Nummern 1 und 2 BauGB
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn
sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich
gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der
Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren
seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde gel-
tend gemacht worden sind.

Bei der Verletzung der die Verletzung oder den Mangel begrün-
den soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB
über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprü-
che für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen
Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprü-
chen wird hingewiesen.

Itzehoe, den 12. Dezember 1990

Amte Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Reese

Aufgehoben

Aufhebung - B. 3. 11/91

Die Übereinstimmung der vor- / nachfolgenden
Abschrift/Abschriften mit dem Original

wird hiermit ausdrücklich bestätigt.

Die Bestätigung dieser der Vorlage bei dem Herrn
Landrat des Kreises Steinburg.

Itzehoe, den _____



Amte Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher

Reese

1991 07.01.1991

**Bekanntmachung Nr. 3
des Amtes Itzehoe-Land
für die Gemeinde Heiligenstedten**

Betr.:

Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 3 A und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Heiligenstedten für das Gebiet „Julianka - Gebiet an der Alten Landstraße“.

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 3. Oktober 1989 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 3 A sowie für den gleichzeitig aufgehobenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Heiligenstedten für das Gebiet „Julianka - Gebiet an der Alten Landstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 11. Juni 1990, Az.: 614-6120-03-V.4-172, genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Karlstr. 2, Zimmer 20, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sich innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung Nr. 183 vom 12. Dezember 1990 wird aufgehoben.

Itzehoe, den 27. Dezember 1990
Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Reese

*Die Obereinrichtung der vorstehenden
Abschrift/Ablichtung mit dem Original*

wird hiermit emittlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei dem Herrn Landrat des Kreises Steinburg.

07. JAN. 1991

Itzehoe, den

Amt Itzehoe-Land

Der Amtsvorsteher



Reese